

Merkblatt zur freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG

1. Voraussetzungen

Die freiwillige Weiterversicherung können Versicherte wählen,

- die das im Vorsorgereglement dafür festgelegte Alter erreicht haben,
- deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber gekündigt wurde,
- die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben oder im Ausland wohnen, aber weiterhin der AHV unterstellt bleiben.

Die Anmeldung zur freiwilligen Weiterversicherung muss innerhalb der im Vorsorgereglement festgelegten Frist erfolgen. Eine Kopie des Kündigungsschreibens ist beizulegen.

2. Grundlagen

Die Weiterversicherung erfolgt auf Basis der letzten Jahreslohns. Sie umfasst die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität. Darüber hinaus kann auch die Altersvorsorge (Sparprozess) weitergeführt werden. Die Beiträge und Leistungen entsprechen dem Vorsorgeplan, welchem die versicherte Person vor der Kündigung des Arbeitsverhältnisses zugeordnet war. Änderungen im Vorsorgeplan gelten auch für Personen mit freiwilliger Weiterversicherung.

Der versicherte Lohn kann zu Beginn der Weiterversicherung und zu den im Vorsorgereglement festgelegten Fristen reduziert werden. Eine Erhöhung des Jahreslohns ist nicht möglich.

Die versicherte Person entrichtet die Beitragsanteile von Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

3. Beginn und Ende

Die Weiterversicherung beginnt unmittelbar im Anschluss an das bisherige Arbeitsverhältnis.

Sie endet für die versicherte Person, wenn diese

- ein neues Arbeitsverhältnis eingeht und mindestens zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung einbringen kann,
- das ordentliche reglementarische Rucktrittsalter erreicht,
- invalid wird (die Weiterversicherung endet auf dem Invaliditätsteil),
- verstirbt.

Die versicherte Person kann die Weiterversicherung innerhalb der im Vorsorgereglement festgelegten Frist jederzeit kündigen. Bei Beitragsausständen kann die Vorsorgeeinrichtung die Weiterversicherung kündigen.

3. Leistungen bei Beendigung der Weiterversicherung

Die Freizügigkeitsleistung verbleibt bis zur Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung in der Vorsorgeeinrichtung.

Hat die Weiterversicherung länger als zwei Jahre gedauert, muss die Altersleistung bei Pensionierung als Rente bezogen werden. Nach diesen zwei Jahren kann das Altersguthaben nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

Dieses Merkblatt vermittelt lediglich einen Überblick über die freiwillige Weiterversicherung. Für die konkrete Ausgestaltung ist ausschliesslich das Vorsorgereglement der Vorsorgeeinrichtung massgeblich.